

# Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-21 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 30.06.2023

## Inhaltsverzeichnis

2. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Passau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Passau



## Landratsamt Passau

### **2. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Passau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz) im Landkreis Passau**

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) sowie aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) sowie aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist sowie aufgrund Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Passau folgende:

#### **Allgemeinverfügung:**

##### 1. Die

„Allgemeinverfügung des Landratsamtes Passau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz) im Landkreis Passau“ vom 21.11.2022 wird wie folgt geändert:

Die **Tenziffer 2.** der vorgenannten Allgemeinverfügung wird mit Wirkung für die Zukunft

**a u f g e h o b e n .**

2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Landratsamt Passau  
Passau, den 30.06.2023

Schwarz  
Regierungsdirektorin

### **H i n w e i s e :**

- Die Tenorziffern 1., 3., 4., 5. Und 6. der o.g. Allgemeinverfügung vom 21.11.2022 bleiben unberührt.
- Geflügelausstellungen und –märkte sind **weiterhin anzeigepflichtig**. Auf die Anzeige hin wird gegenüber den Betroffenen wie bisher ein Bescheid mit im Rahmen der Veranstaltungs-Durchführung einzuhaltenden tierseuchenrechtlichen Maßgaben erlassen. Der Tenor dieser Bescheide wird aufgrund der aktuellen Situation **zusätzlich** zu den gewohnten Punkten **folgende Regelungen** beinhalten:
  - Neben einer vollständigen Teilnehmerliste muss eine lückenlose Dokumentation der Zugänge, Verkäufe, und Abgänge mit Namen, Anschrift und Telefonnummern, mit Angabe der Anzahl und Art der Vögel erstellt werden.
  - An den Ein- und Ausgängen müssen Bodenauflagen (Desinfektionsmatten) zur Desinfektion der Schuhsohlen der Besucher vorhanden sein, die mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind (Verwendung eines DVG-gelisteten Desinfektionsmittels in der korrekten Verdünnung, z.B. Vennovet 1Super®).
  - Ferner müssen wirksame Mittel zur Reinigung der Hände (Handwaschbecken mit Einmalhandtüchern) und Desinfektion der Hände der Besucher und der tätigen Personen vorhanden sein (z.B. Sterillium®, Desderman N®).
  - Unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Ausstellungs- bzw. Verkaufsräume gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Zur Reinigung und Desinfektion dieser Räume ist ebenfalls ein geeignetes Mittel nach DVG-Liste zu verwenden und die Einwirkzeit zu beachten.
  - Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen sowie Todesfälle, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort der Veterinärbehörde anzuzeigen.
- Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau – Veterinäramt, Passauer Str. 31, 94081 Fürstenzell, Zi.-Nr. E.02, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten hierzu um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-648.